

Einkaufsbedingungen

1. **Begriffsbestimmungen**
 - (a) Vertrag ist jede zwischen dem Lieferanten und Philips getroffene Vereinbarung über die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen (an Philips (b) „Waren“ sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, und schließt - sofern zutreffend - auch „Dienstleistungen“ mit ein (c) „Philips“ bedeutet das einkaufende Philips Unternehmen; (d) „Dienstleistungen“ bezieht sich auf Dienstleistungen, die durch den Lieferanten gegenüber Philips aufgrund des Vertrags zu erbringen sind; (e) „Lieferant“ bezieht sich auf die natürliche oder juristische Person, (einschließlich ggf. der mit ihr verbundenen Unternehmen) die einen Vertrag mit Philips abschließt.
2. **Anwendbarkeit und Vertragsschluss**
 - 2.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge und sämtliche durch den Lieferanten unterbreiteten Angebote sowie für alle Angebotsanfragen und Bestellungen durch Philips.
 - 2.2 Die Geltung allgemeiner Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Diese werden auch nicht durch das Schweigen von Philips oder durch die Annahme der Leistung Vertragsinhalt. Ergänzungen zu den Angeboten oder Bestellungen von Philips sind nur verbindlich, wenn sie einvernehmlich vereinbart wurden.
 - 2.3 Abänderungen des Vertrags und zusätzliche Bedingungen sind nur gültig, sofern diese durch Philips schriftlich bestätigt werden.
 - 2.4 Bestellungen und Vereinbarungen sind für Philips nur insoweit verbindlich, als Philips sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
 - 2.5 Alle für die Vorbereitung und Unterbreitung eines Angebots entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. **Vertragswesentlichkeit der Fristen**

Hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten ist die Rechtzeitigkeit der Leistung wesentlich und alle hierin oder im Vertrag genannten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Besteht für den Lieferanten Grund zur Annahme, dass er einen Termin nicht einhalten oder eine andere Verpflichtung nicht erfüllen kann, so hat er Philips dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. **Lieferungen**
 - 4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung aller Waren geliefert verzollt (DDP gemäß den neusten Incoterms).
 - 4.2 Die Waren gelten in dem Zeitpunkt als geliefert, in dem Philips den Empfang der Waren schriftlich bestätigt hat.
 - 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren sowie das Eigentum an der Ware gehen auf Philips zum Zeitpunkt der Lieferung über. Die Ware hat frei von Rechten Dritter, insbesondere dinglichen Rechten zu sein.
 - 4.4 Zusammen mit der Lieferung der Waren stellt der Lieferant Philips Kopien der erforderlichen Lizenzen zur Verfügung.
 - 4.5 Zu Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin ist der Lieferant nicht berechtigt. Philips haftet nicht für irgend welche, dem Lieferanten bezüglich der Ware im Zuge der Fertigung, Installation, Montage oder anderen, mit den Waren in Zusammenhang stehenden Arbeiten, vor der Lieferung entstandenen Kosten.
 - 4.6 Design, Herstellung, Installation und andere, durch oder im Namen des Lieferanten aufgrund des Vertrags zu leistenden Arbeiten sind fachmännisch und unter Verwendung geeigneter Materialien auszuführen.
 - 4.7 Als Mindestanforderung haben die Waren allen einschlägigen Qualitäts- und Zertifizierungsstandards zu entsprechen.
 - 4.8 Der Lieferant hat die Waren so zu verpacken, kennzeichnen und versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Bearbeiten, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für Philips bestimmt zu kennzeichnen.
5. **Dienstleistungen**
 - 5.1 Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialien und ausreichend qualifiziertem Personal zu erbringen.
 - 5.2 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für sämtliche Dritte, denen er sich bei der Erbringung der Dienstleistungen bedient.
 - 5.3 Nur eine schriftliche Bestätigung durch Philips stellt eine Abnahme der erbrachten Dienstleistungen dar.
6. **Kontrollen/Mängelrüge**
 - 6.1 Eine Prüfung der gelieferten Waren oder bereitgestellten Dienstleistungen durch Philips gilt nicht als Annahme. Die Annahme der Waren erfolgt stets unter dem Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Prüfung oder Annahme durch Philips entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, Zusagen oder Gewährleistungen.
 - 6.2 Philips kann jederzeit die Waren oder den Fertigungsprozess der Waren vor Ort kontrollieren. Der Lieferant gewährt zu diesem Zweck uneingeschränkten Zutritt zu den entsprechenden Örtlichkeiten und wird Philips bei der Kontrolle vollständig unterstützen.
 - 6.3 Philips wird die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit untersuchen. Die Anzeige offenkundiger Mängel erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Wareneingang. Hinsichtlich verborgener Mängel erfolgt die Anzeige unverzüglich nach deren Entdeckung. Innerhalb von 2 Wochen ab dieser Mitteilung hat der Lieferant die betroffene Ware bei Philips auf eigene Kosten abzuholen bzw. die Dienstleistungen gemäß den Vorgaben von Philips zu erbringen. Versäumt es der Lieferant, die Waren innerhalb der 2-Wochen-Frist abzuholen, kann Philips die Ware dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr – unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte - zurückschicken. Hinsichtlich weiterer Rechte von Philips gilt Ziff. 11.
 - 6.4 Sollte Philips berechtigten Grund zur Annahme haben, dass der Lieferant die Waren oder Dienstleistungen nicht wie vereinbart liefern bzw. erbringen kann oder wird, hat Philips das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. zurückzutreten. Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte von Philips bleiben hiervon unberührt.
7. **Zahlung**
 - 7.1 Alle im Vertrag genannten Einkaufspreise gelten als Festpreise.
 - 7.2 (i) Sämtliche Preise verstehen sich als Bruttopreise zuzüglich Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern oder ähnlicher Steuern.
 - (ii) Unterliegen die in diesem Vertrag beschriebenen Geschäfte Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern oder ähnlichen Steuern, ist der Lieferant berechtigt, diese gegenüber Philips auszuweisen. Philips wird diese Steuern zuzüglich zum vereinbarten Preis entrichten. Der Lieferant ist für das Abführen der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern oder ähnlicher Steuern an die zuständigen Behörden bzw. Finanzämter verantwortlich. Der Lieferant wird Rechnungen so erstellen, dass Philips die Möglichkeit zu Vorsteuerabzügen hat. Der Lieferant wird Philips auch darüber informieren, ob sich Philips gegebenenfalls auf steuerliche Ausnahmen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können.
 - 7.3 Eventuell anfallende Lizenzgebühren sind im Einkaufspreis enthalten.
 - 7.4 Vorbehaltlich der Annahme der Waren und/oder Dienstleistungen durch Philips erfolgt die Zahlung innerhalb von (60) Tagen ab Ende des Monats, in dem Philips die korrekte Rechnung in ordnungsgemäßer Form erhalten hat. Sollte eine Zahlung durch Philips nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgen, beschränkt sich die Haftung von Philips gegenüber dem Lieferanten auf einen Verzugschaden in Höhe von jährlich 6% vom ausstehenden Geldbetrag.
 - 7.5 Philips kann die Zahlung verweigern, solange der Lieferant nicht alle seine Leistungen bewirkt hat.
 - 7.6 Philips darf Forderungen des Lieferanten gegen Philips oder ein mit Philips verbundenes Unternehmen des Konzerns verrechnen mit Forderungen, die Philips oder ein mit Philips verbundenes Unternehmen des Konzerns gegen den Lieferanten haben.
 - 7.7 Jegliche Beträge, die dem Lieferanten von Philips zu zahlen sind, können auch durch eine andere, zum Philips Konzern gehörende Gesellschaft oder sonstige Person oder durch einen von Philips angewiesenen Dritten gezahlt werden. Der Lieferant erachtet solche Zahlungen als durch Philips selbst bewirkt und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten sind in der durch die Gesellschaft, sonstige Person oder den Dritten gezahlten Höhe mit Erfüllungswirkung beglichen.
8. **Gewährleistungen**

Der Lieferant gewährleistet gegenüber Philips, dass:

 - (a) sich die Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und sie neu, von guter Qualität, Design, Material, Konstruktion, Herstellung und frei von Mängeln sind und
 - (b) die Waren und Dienstleistungen den Spezifikationen, genehmigten Mustern und allen übrigen, sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen;
 - (c) die Waren frei von Rechten Dritter, insbesondere dinglichen Belastungen sind;
 - (d) die Waren und Dienstleistungen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschließlich arbeitsrechtlicher Normen), der EG Richtlinie 2001/95 hinsichtlich allgemeiner Produktsicherheit und der jeweils gültigen, auf der Philips Website veröffentlichten Supplier Sustainability Declaration entworfen, gefertigt und geliefert bzw. erbracht werden;
 - (e) Waren und Dienstleistungen zusammen mit allen für deren ordnungsgemäße und sichere Verwendung notwendigen Informationen und Instruktionen bereitgestellt werden;
 - (f) alle erforderlichen Lizenzen hinsichtlich der Waren vorhanden und gültig sind und dass der Umfang dieser Lizenzen in vollem Umfang die beabsichtigte Nutzung der Waren deckt und dass alle diese Lizenzen das Recht auf Übertragung beinhalten sowie das Recht, Unterlizenzen zu gewähren;
 - (g) sofern die Waren oder Dienstleistungen chemische oder gefährliche Ware oder Stoffe beinhalten oder betreffen, werden Philips schriftliche und detaillierte Angaben über die Zusammensetzung und die Eigenschaften solcher Ware oder Substanzen zur Verfügung gestellt. Der Lieferant wird Philips ferner auf alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und sonstigen Erfordernisse in Bezug auf solche Ware oder Substanzen hinweisen, um Philips in die Lage zu versetzen, betroffene Waren oder Ware ordnungs-gemäß und auf sichere Art zu transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können.
9. **Open-Source-Software Garantie**

Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren keine Komponenten mit Open-Source-Software beinhalten. „Open-Source-Software“ bedeutet in diesem Zusammenhang:

 - (a) jegliche Software, die als Bedingung für deren Verwendung, Modifizierung und/oder Vertrieb erfordert, dass diese Software:
 - (i) in Quellcode-Form bekannt gegeben oder vertrieben wird; und/oder
 - (ii) lizenziert wird zum Zwecke der Fertigstellung abgeleiteter Werke; und/oder
 - (iii) nur frei von durchsetzbaren Rechten geistigen Eigentums weiter vertrieben werden kann; und/oder
 - (b) jegliche Software, die eine unter (a) erwähnte Software enthält oder daraus abgeleitet oder statisch oder dynamisch damit verbunden ist.
10. **Ausfuhrkontrollbestimmungen**

Der Lieferant beschafft alle internationalen und nationalen Ausfuhrgenehmigungen und sonstigen Genehmigungen, die gemäß den einschlägigen Ausfuhrkontrollgesetzen und -bestimmungen in Bezug auf die Waren erforderlich sind. Der Lieferant stellt Philips sämtliche Information bereit, die notwendig sind, um Philips und ihre Kunden in die Lage zu versetzen, diese Gesetze und Bestimmungen zu befolgen.
11. **Sachmängelhaftung**
 - 11.1 Ist die Ware mangelhaft, fehlt eine zugesicherte Eigenschaft oder verletzt der Lieferant eine Garantie, kann Philips - unbeschadet sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüchen - nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist verlangen oder,
 - (a) falls die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erfolglos bleibt, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
 - (b) Der Lieferant trägt alle Kosten für Reparatur, Ersatz und Transport und erstattet Philips alle Kosten und Auslagen (insbesondere, Inspektions- bzw. Überprüfungs-, Bearbeitungs-, Abfertigungs- und Lagerkosten), die Philips in diesem Zusammenhang nachvollziehbar entstanden sind.
 - 11.2 Bei beanstandeten Waren geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie das Eigentum an den beanstandeten Waren im Zeitpunkt der Mitteilung über den Mangel auf den Lieferanten zurück. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass Philips die für den Lieferanten verwahrt.
12. **Eigentum und Schutzrechte**
 - 12.1 Alle Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen, Informationen, Formen, Schablonen, Entwürfe, Werkzeuge und andere Materialien (zusammen die „Materialien“), die von Philips oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden oder die durch den Lieferanten auf Kosten von Philips oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder für den ausschließlichen Nutzen und mit Genehmigung durch Philips oder durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen entwickelt oder gekauft werden, verbleiben bzw. gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in das Eigentum von Philips oder dem mit ihr verbundenen Unternehmen über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Materialien für Philips unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant wird die Materialien auf erstes Anfordern an Philips bzw. das mit ihr verbundene Unternehmen herausgeben. Der Lieferant hat die Materialien deutlich als Eigentum von Philips oder des mit ihr verbundenen Unternehmens zu kennzeichnen und sie sicher für Philips auf eigene Gefahr zu verwahren. Der Lieferant darf die Materialien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung des Vertrags benutzen.
 - 12.2 Der Lieferant gewährleistet und steht dafür ein, dass die Waren und Dienstleistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und keine Schutzrechte Dritter verletzen.
 - 12.3 An allen Informationen, Zeichnungen, Angaben, Spezifikationen, Entwürfen, Erfindungen, Arbeitsergebnissen und Technologien, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags entwickelt werden, entstehen ausschließliche Rechte für Philips oder dem mit ihr verbundenen Unternehmen. An Werken nach dem Urheberrecht erwirbt Philips oder das mit ihr verbundene Unternehmen ein ausschließliches und in jeder Weise unbeschränktes Verwertungsrecht einschließlich des Rechts der Bearbeitung. Der Lieferant tritt Philips oder dem mit ihr verbundenen Unternehmen sämtliche Rechte ab bzw. veranlasst deren Abtretung. Der Lieferant wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Rechte von Philips oder dem mit ihr verbundenen Unternehmen durchzusetzen und ihre Interessen zu schützen.
 - 12.4 Der Lieferant hat weder Rechte in oder an irgendwelchen Marken von Philips oder den mit ihr verbundenen Unternehmen, noch werden mit der Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Waren und Verpackungen, die Marken bzw. Handelsbezeichnungen von Philips oder den mit ihr verbundenen Unternehmen tragen, dem Lieferanten Rechte an diesen oder ähnlichen Marken bzw. Handelsbezeichnungen gewährt. Der Lieferant darf die Marken bzw. Handelsbezeichnungen oder andere Kennzeichen und Bezeichnungen in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Philips oder durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen nutzen. Jede genehmigte Nutzung von Marken bzw. Handelsbezeichnungen oder anderen Kennzeichnungen und Bezeichnungen hat strikt in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Philips oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens und zu dem angegebenen Zweck zu erfolgen.
 - 12.5 Ohne schriftliche, vorherige Zustimmung durch Philips oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen darf der Lieferant den Namen oder das Firmenzeichen von Philips bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen nicht in Presseveröffentlichungen, Werbeanzeigen, Verkaufsmaterialien oder anderweitig verwenden.
13. **Haftungsfreistellung bei Rechtsmängeln**
 - 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Philips und die mit ihr verbundenen Unternehmen von etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten freizustellen und Philips und den mit ihr verbundenen Unternehmen den entstehenden Schaden, die Kosten und Aufwendungen, insbesondere entgangenen Gewinn und Kosten der Rechtsverfolgung, zu ersetzen oder, nach Wahl von Philips oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen, wehrt entsprechende Forderungen auf eigene Kosten ab.
 - 13.2 Philips oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen setzt den Lieferanten schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch jede zumutbare, von Philips oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen geforderte Unterstützung leisten.
 - 13.3 Falls Dritte berechtigte Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen und die Nutzung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen untersagt wird, hat der Lieferant auf eigene Kosten nach Wahl von Philips entweder:
 - (a) Philips bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen eine Lizenz zu erwirken; oder
 - (b) die Waren und Dienstleistungen durch ein schutzrechtfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.
 - 13.4 Gelingt es dem Lieferanten nicht, Philips oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen das Recht auf Nutzung der Waren oder Dienstleistungen zu beschaffen oder die Waren oder Dienstleistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann Philips den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet der Lieferant Philips oder den mit ihr verbundenen Unternehmen den Kaufpreis zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten gemäß Ziffer 13.1 bleibt hiervon unberührt.
14. **Entschädigung**

Unbeschadet aller weiteren, vertraglichen und gesetzlichen Rechte stellt der Lieferant Philips von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und haftet für alle Schäden, Verluste und Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar auf einen Mangel oder auf eine sonstige Vertragsverletzung zurückzuführen sind.
15. **Höhere Gewalt**

Für den Fall, dass der Lieferant an der Erfüllung seiner ihm gemäß dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt vorübergehend gehindert ist, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt. Sollen die Umstände, die ein Ereignis höherer Gewalt begründen, mehr als 30 Tage anhalten, hat Philips das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit unmittelbarer Wirkung und ohne Schadensersatzpflicht aufzuheben. Ein Ereignis höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten kann wieder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens Dritter, die der Lieferant zur Erfüllung eingeschaltet hat, oder finanzielle Probleme des Lieferanten liegen, noch in dem Unvermögen, die notwendigen Lizenzen für die zu liefernde Software oder die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Dienstleistungen beizubringen.
16. **Zurückbehaltungsrecht und Beendigung**

Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat Philips nach ihrer Wahl das Recht, ohne Haftung die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten insgesamt oder in Teilen zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, falls:

 - (a) der Lieferant seinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonst eines ähnlichen Verfahren über das Vermögen des Lieferanten stellt;
 - (b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt und nicht innerhalb von (30) Tagen nach Stellen des Antrags abgewiesen wird oder er mangels Masse abgewiesen wird;
 - (c) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder abschbar ist, dass der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellen wird;
 - (d) der Lieferant eine nicht unwesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag verletzt und die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Verletzung und Aufforderung zur Einstellung eingestellt wird.
17. **Vertraulichkeit**
 - 17.1 Der Lieferant wahrt bezüglich aller durch Philips oder in deren Namen in Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemachten Informationen Vertraulichkeit. Die Informationen dürfen vom Lieferanten lediglich zum Zwecke der Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten genutzt werden. Sämtliche Informationen bleiben im Eigentum von Philips und der Lieferant wird, auf erstes Anfordern Philips unverzüglich sämtliche Informationen ohne Einbehaltung einer Kopie zurückgeben.
 - 17.2 Der Vertragsinhalt wird vom Lieferanten vertraulich behandelt.
18. **Sonstiges**
 - 18.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Philips darf der Lieferant weder Unteraufträge erteilen, noch Rechte aus dem Vertrag übertragen, verpfänden oder abtreten. Ein im Voraus gebilligter Unterauftrag bzw. eine genehmigte Übertragung, Verpfändung oder Abtretung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen nach dem Vertrag.
 - 18.2 Weder Versäumnis noch Verzug in der Geltendmachung oder Durchsetzung seitens Philips bedeuten den Verzicht auf Rechte oder Ansprüche von Philips nach dem Vertrag.
 - 18.3 Es gilt deutsches Recht.
 - 18.4 Der Lieferant und Philips willigen beide darin ein, dass (i) den Gerichten in Hamburg oder (ii), nach Wahl von Philips, den entsprechenden Gerichten am Geschäftssitz des Lieferanten ausschließliche Zuständigkeit zukommt und in jedem Fall auf alle Einreden der örtlichen oder sachlichen Nichtzuständigkeit eines bestimmten Gerichts verzichtet wird.
 - 18.5 Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
 - 18.6 Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen des Vertrags oder dieser Bedingungen von unwirksam sein oder werden oder von einem zuständigen Gericht oder aufgrund einer zukünftigen gesetzgeberischen oder behördlichen Maßnahme als gegenstandslos oder nicht durchsetzbar erachtet werden oder herausstellen, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des Vertrags oder der Bedingungen im übrigen oder deren Durchsetzbarkeit nicht berührt.